

**Gebührenordnung für die Benutzung
des „Haus des Gastes“, der Mehrzweckhallen,
der Gemeinschaftshäuser der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBL Seite 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBL Seite 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende

Gebührenordnung für die Benutzung des „Haus des Gastes“, der Mehrzweckhallen und der Gemeinschaftshäuser der Stadt Herbstein beschlossen:

§ 1 Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, Verbände, Parteien und Organisationen

(1) Die Mehrzweckhallen, die Gemeinschaftshäuser und das „Haus des Gastes“ stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden, Parteien und Organisationen für folgende Zwecke kostenlos zu Verfügung:

- Jahreshauptversammlungen
- Generalversammlungen
- Vorstandssitzungen
- Ausschusssitzungen

In diesen Fällen unterbleibt auch zurzeit die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Heizung und die Beleuchtung.

(2) Sonstige Nutzung der Räumlichkeiten, wie bspw. Übungsstunden, Spiele/Wettkämpfe, usw. durch örtliche Vereine, Verbände, Parteien und Organisationen in den Mehrzweckhallen Altenschlirf und Stockhausen; den Dorfgemeinschaftshäusern Lanzenhain, Schadges, Schlechtenwegen; Steinfurt und das „Haus des Gastes“ sind gebührenpflichtig.

Die Benutzungsgebühren betragen je Stunde

im „Haus des Gastes“ in Herbstein

Großer Saal	2,00 €
Gastraum	1,00 €
Kellerraum	1,00 €

in Altenschlirf

Großer Saal	2,00 €
Schießstand	1,50 €
Gymnastikraum	1,00 €
Kleiner Saal	1,00 €
Vereinsraum	1,00 €

in <u>Lanzenhain</u>	
Alle Räume (Gesamt)	2,00 €
Teil des Saals	1,00 €
Thekenraum	1,00 €
Kirchensaal	1,00 €
in <u>Schadges</u>	
Gemeinschaftsraum	1,00 €
in <u>Schlechtenwegen</u>	
Großer Saal	1,50 €
Teil des Saals	1,00 €
in <u>Steinfurt</u>	
Großer Saal	1,00 €
Teil des Saals	1,00 €
in <u>Stockhausen</u>	
Großer Saal	2,00 €
Schießstand	1,00 €
Vereinsraum	1,00 €

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den Größen der Räume (m²).

Die Benutzungsgebühr versteht sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in der Abrechnung gesondert ausgewiesen wird.

Die Abrechnung für die Vereinsnutzung erfolgt jährlich.

Nutzung der Vereine, Verbände, Parteien und Organisationen (z.B. Übungsstunden) sind im ausgelegten Hallenbuch einzutragen. Bei fehlenden Eintragungen behält sich die Stadtverwaltung vor, die Nutzungsstunden pauschal hochzurechnen und entsprechend in Rechnung zu stellen.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 2 Mietsätze

- (1) Benutzung durch Private bzw. durch Vereine für Veranstaltungen, die nicht unter die in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen fallen und für Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht:

	Benutzung bis 4 Stunden	Benutzung über 4 Stunden
<u>„Haus des Gastes“ Herbstein</u>		
Alle Räume	150,00 €	200,00 €
Großer Saal	100,00 €	150,00 €
Gastraum	57,00 €	92,00 €
Kellerraum	43,00 €	71,00 €
<u>MZH Altenschlirf</u>		
Alle Räume	128,00 €	185,00 €
Großer Saal	85,00 €	143,00 €
Kleiner Saal	43,00 €	71,00 €
Gym. Raum m. Vereinsraum	64,00 €	92,00 €
Vereinsraum	7,00 €	14,00 €
<u>DGH Lanzenhain</u>		
Alle Räume	114,00 €	143,00 €
Thekenraum u. Teil des Saals	57,00 €	92,00 €
Thekenraum	43,00 €	71,00 €
<u>DGH Schadges</u>		
Alle Räume	43,00 €	71,00 €
<u>DGH Schlechtenwegen</u>		
Alle Räume	57,00 €	93,00 €
<u>DGH Steinfurt</u>		
Alle Räume	57,00 €	93,00 €
<u>MZH Stockhausen</u>		
Alle Räume	128,00 €	185,00 €
Großer Saal	85,00 €	143,00 €
Kleiner Saal	43,00 €	71,00 €
Teil des großen Saals	64,00 €	93,00 €

Die aufgeführten Benutzungsgebühren verstehen sich incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Benutzungen über mehrere Tage behält sich die Stadt Herbstein vor, den Nutzern abweichend den genannten Mietsätzen, Pauschalbeträge zu berechnen. Die Abrechnung der Heiz- und Nebenkosten bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Nebenkosten werden nach den anfallenden Kosten (§ 4) abgerechnet. Für den Heizölverbrauch werden jedoch Mindestpauschalen berechnet, sollte der Ölverbrauch unter den Pauschalpreisen liegen. Liegt der Ölverbrauch über den Pauschalpreisen, werden die tatsächlichen Heizkosten berechnet.

Folgende Pauschalen werden abgerechnet:

„Haus des Gastes“ Herbstein

Großer Saal	25,00 €
Gastraum	18,00 €
Kellerraum	12,00 €

MZH Altenschlirf

Großer Saal	23,00 €
Kleiner Saal	6,00 €
Gymnastikraum	12,00 €
Vereinsraum	6,00 €

DGH Lanzenhain

Alle Räume	23,00 €
Thekenraum u. Großer Saal	18,00 €
Thekenraum	12,00 €

DGH Schlechtenwegen 18,00 €

DGH Steinfurt 18,00 €

MZH Stockhausen

Großer Saal	23,00 €
Teil des großen Saals	18,00 €
Vereinsraum	12,00 €

Die aufgeführten Pauschalbeträge verstehen sich incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (3) In den Sätzen nach Abs. 1 ist die Benutzung der Kücheneinrichtung, die Benutzung des Geschirrs, der Wasserverbrauch und die Abwassergebühr enthalten.
- (4) Die Stadtverwaltung behält sich vor, für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und des „Haus des Gastes“ eine Kautionshöhe von bis zu 500,00 € zu verlangen. Die tatsächliche Höhe der Kautionshöhe liegt im Ermessen der Verwaltung. Wird bei Abnahme des Gebäudes ein ordnungsgemäßer Zustand festgestellt wird der volle Betrag wieder an die Veranstalter ausgezahlt.

§ 3 Strom- und Heizungskosten für die Räumlichkeiten

Die Stromkosten werden pauschal mit 0,35 € / kWh veranschlagt.

Die Heizungskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweils gültigen Preisen des Versorgungsunternehmens abgerechnet.

Hierbei zu beachten sind die Pauschalen nach § 2 Abs. 2.

Grundlage hierfür bilden die Öl- bzw. Stromzähler. Beim Ausfall der Zählwerke können Schätzungen vorgenommen werden.

§ 4 Ausleihen von Mobiliar aus städtischen Einrichtungen

Die Leihgebühr für Mobiliar aus städtischen Einrichtungen wird
pro Stuhl auf 0,30 € und

pro Tisch auf 0,60 € festgesetzt.

Die Leihgebühr versteht sich incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Sonstiges

Bei absichtlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Verunreinigung der Räume oder der dazugehörigen Nebenräume (z.B. WC-Anlage, Bühne usw.) durch die Benutzer wird die Ordnungsgebühr auf den Betrag von 150,00 € festgesetzt.

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

Andere Benutzungsgebühren, soweit sie nicht in den obigen Absätzen aufgeführt sind, können jeweils durch den Magistrat festgelegt werden.

Die Ermäßigung oder der Erlass von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn bei Vereinsveranstaltungen Defizite entstehen sollten. Die Entscheidungen hierüber trifft aufgrund eines schriftlichen Antrages der Magistrat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen und der Gemeinschaftshäuser der Stadt Herbstein, zuletzt geändert am 18.06.2015, außer Kraft.

Herbstein, den 21.12.2020

Der Magistrat der Stadt Herbstein

Dienstsiegel

Bernhard Ziegler
Bürgermeister